

Nach Einschätzung der Gemeinde
wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen

Absender:

~~Landratsamt Coesfeld~~
~~Planungsdezision~~
 Kreisrat Coesfeld
 Barbarer Str. 25, 46353 Coesfeld
 Tel. (02541) 910-0
 Fax (02541) 910-333

Stadt Castrop-Rauxel
 Bereich Stadtplanung und Bauordnung
 Europaplatz 1
 44575 Castrop-Rauxel

75.1.24
 [Handwritten signature]

oder per Telefax: 02305/106-2724

Datum: 09.01.2024

Antwortschreiben

Bebauungsplan Nr. 264
 "Unterspredey / In der Recke"

- hier:
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir

- keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.
 folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen (siehe Anlage).

i. A. Wilmer-Jahn
 Unterschrift

F.d.R. Guttroy


**Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen**

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Straße 25 · 48653 Coesfeld

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Kreisstelle Coesfeld Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld
Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Melanie Wilmer-Jahn

Durchwahl: 02541/910-263

Fax: 02541/910-333

Mail: Melanie.Wilmer-
Jahn@lwk.nrw.de

vom: 04.01.2024

Coesfeld 09.01.2024

Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“

Aus agrarstruktureller Sicht werden keine Anregungen zur o.g. Planung geltend gemacht.

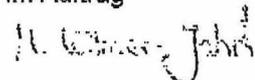
Hinweis:

Allerdings weisen wir bereits an dieser Stelle auf entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Bauleitplanungen hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.)
2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).
3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.

Im Auftrag



Wilmer-Jahn

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/3914/0780

BIC: GENODEM33XXX



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Castrop-Rauxel
Stadtplanung und Bauordnung
Bauleitplanung
Europaplatz 1

44575 Castrop-Rauxel

Bebauungsplan Nr. 264 "Unterspredey / In der Recke"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 04.01.2024 - Herr Volker Winthuis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die zu vertretenden Belangen sind von dem Vorhaben betroffen.

Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser nimmt wie folgt Stellung:

Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.

Auskunft erteilt: Frau Hänsch, Tel.: 0251 - 411 - 3483

24. Januar 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.13.03-232/2024.0012

Auskunft erteilt:

Christine Kurschatke

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5458

Telefax:

+49 (0)251 411-2561

Raum: R101

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Nevinghoff 22

48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-82525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17

Bis Haltestelle „Stadtpark

Wienburg“

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Das Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement- nimmt wie folgt Stellung:

Seite 2 von 2

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten:

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen Starkregenereignissen.

Auskunft erteilt: Frau Wrobel, Tel.: 0251 - 411 - 3775

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Christine Kurschatke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>

Absender:

Der 53 - Immissions-
schutz einschl. anlagen-
bezogenes Umweltschutz-
der BR Münster

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

oder per Telefax: 02305/106-2724

Datum: _____

Antwortschreiben

Bebauungsplan Nr. 264
"Unterspredey / In der Recke"

- hier:
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir

- keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.*
- folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen (siehe Anlage).

i. A. Zimmermann

Unterschrift



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Castrop-Rauxel
Stadtplanung und Bauordnung
- Bauleitplanung -

Per E-Mail an:
Volker.Winthuis@castrop-rauxel.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 "Unterspredey / In der Recke" durch die Stadt Castrop-Rauxel

Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ihre E-Mail vom 04. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Winthuis,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erin“ und „Graf Schwerin“, über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Erin Eisenstein Nr. 1“ sowie über dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. 1“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der Bergwerksfelder „Erin“ und „Graf Schwerin“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der Bergwerksfelder „Erin Eisenstein Nr. 1“ und „Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. 1“ ist die TUI AG, vertreten durch TUI Immobilien Services GmbH (Karl-Wiechert-Allee 23 in 30625 Hannover).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 05. Februar 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-20
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabens-träger*in und in diesem Falle den beiden Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich und dessen naher Umgebung bis in die 1950er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über den Bewilligungsfeldern „Castrop-Gas“ und „Zollern Gas“ liegt. Die Bewilligungen gewähren das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.



Rechtsinhaberin dieser Bewilligungen ist die Minegas GmbH (Rütten-
scheider Straße 1-3 in 45128 Essen).

Eine Anfrage bezüglich der Bewilligungsfelder auf Kohlenwasserstoffe
ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der
beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu er-
warten sind.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen
Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehör-
de von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig

[REDACTED]

Stadt Castrop-Rauxel
z.Hd. Frau Lenort/Herr Kravanja
Postfach

44575 Castrop-Rauxel

Castrop-Rauxel, 06. Sept. 2021

Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey/In der Recke“

Sehr geehrte Frau Lenort, sehr geehrter Herr Kravanja,

ich möchte als betroffener Anwohner zum o.g. Bebauungsplan nachfolgend Stellung nehmen.

Meiner Meinung nach ist das Plangebiet zu eng bemessen worden. Lediglich das am Ende erwähnte Einlaufbauwerk Bach (X) ist im Plangebiet enthalten, nicht aber der Zulauf sowie das Quellgebiet „Wald“, welches ich mit (1) auf dem Plan gekennzeichnet habe.

Außerdem fehlt die Wald-/Niederholzfläche auf dem Plan links der Straße „Unterspredey“, welches mit (2) auf dem Plan gekennzeichnet ist.

Gerade diese Fläche ist derzeit im Gespräch im Zuge der Straßensanierung „Unterspredey“ einschl. Umplanung der Stromfreileitung auf der Fläche, der Straßenbeleuchtung sowie der Wasserführung vom Hellweg und Unterspredey hin zum Bachlauf.

Meiner Meinung nach sollte daher das Plangebiet um die markierten Flächen (1)+(2) erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Nachrichtlich: Herr Werner/EUV

→ 61/17
KJ 6.9.21

Hö 6.9.21
=> Bitte zur
Akte als
Stellungnahme!



Ausgabe 20/2021

6. September 2021

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2022/23

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021, werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2022 schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 30. September 2022 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten ein von der EDV ausgedrucktes Anmeldeschreiben, auf dem auf die zuständige Anspruchsschule und die nächstgelegene kath. Bekenntnisschule hingewiesen wird. Auf der Rückseite befindet sich eine Übersicht über alle Castrop-Rauxeler Grundschulen, aus der die Erziehungsberechtigten eine Schule für ihr Kind im Grundsatz frei auswählen können.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Anmeldung ihres Kindes, in Abhängigkeit von der gewählten Schule, entweder

in der Zeit vom 4. bis 8. Oktober 2021

oder

in der Zeit vom 25. bis 29. Oktober 2021

vorzunehmen und hierzu das einzuschulende Kind, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Kindes sowie einen Nachweis über die Masernschutzimpfung mitzubringen. Sie werden aus vorgenanntem Grund (verschiedene Anmeldewochen) gebeten, zwecks konkreter Terminvereinbarung vorab die gewünschte Schule zu kontaktieren.

Für die auf Antrag einzuschulenden Kinder, für die die Erziehungsberechtigten keine schriftliche Mitteilung erhalten, erfolgt die Anmeldung direkt in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schule innerhalb der vorstehenden Zeiten (→ vorherige Terminabsprache!).

Für evtl. Rückfragen und Beratungen können die Schulleiter/innen der einzelnen Grundschulen in Anspruch genommen werden.

Castrop-Rauxel, den 19. August 2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

B. Kruck

*= Wald-/Wiesen
fläche / Niederholz*

*⊗ = Einbaufußwerk
Bads*

Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

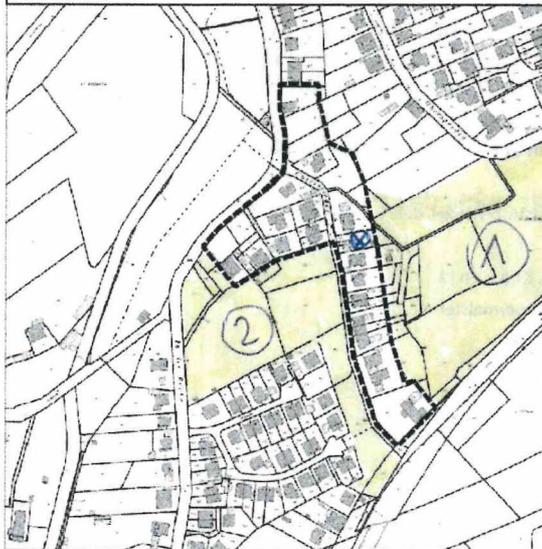
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 "Unterspredey / In der Recke"



Kartengrundlage:

ABK

Kreis Recklinghausen

Unmaßstäbliche Darstellung

Planbereich des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ befindet sich im Ortsteil Schwerin im südlichen Stadtgebiet Castrop-Rauxels. Der Geltungsbereich ist geprägt durch Wohnbebauung im Übergangsbereich zum Freiraum. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flächen der Grundstücke Unterspredey Nr. 57- 77, In der Recke Nr. 38- 44 und Hellweg 122. Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes beträgt circa 1,55 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von der nördlichen Grenze des Grundstücks Unterspredey Nr. 57,
- im Osten durch Außenbereichsflächen etwa parallel und im ungefähren Abstand von 30 m von der östlichen Begrenzung der Straße Unterspredey, und
- im Süden vom Grundstück Unterspredey Nr. 122.
- Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze im südlichen Abschnitt entlang der östlichen Begrenzung der Straße Unterspredey. An der südlichen Grenze des Grundstücks Unterspredey Nr. 66 verspringt die Grenze nach Westen entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke In der Recke Nr. 40, Nr. 38a und Nr. 38. Die Plangebietsgrenze verschwenkt direkt hinter dem Gebäude In der Recke Nr. 38 nach Norden und läuft auf die südliche Begrenzung der Straße In der Recke zu. Von dort verläuft die Plangebietsgrenze Richtung Norden auf der südöstlichen bzw. östlichen Seite der Straßen In der Recke und Unterspredey.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Castrop und umfasst in der Flur 4 die Flurstücke: 417, 425, 426, 467, 490, 491, 494, 495, 496, 546, 588, 616, 703, 704, 729, 730, 731 sowie teilweise die Flurstücke 39, 46, 51, 275, 333, 334, 336, 337, 338, 415, 416, 540, 589, 612, 613, 617, 621, 727, 728, 739 und 756.

Städtebauliches Ziel ist es, die aufgelockerte Siedlungsstruktur im Übergangsbereich zum Außenbereich zu erhalten. Im Bebauungsplan sollen dazu Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB getroffen werden und die faktischen Baugrenzen verbindlich definiert werden, um einen rechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit von künftigen Bauvorhaben zu schaffen. Außerdem sollen Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen entwickelt werden, um die Bebauung im Übergang zum Freiraum und Landschaftsschutzgebiet zu steuern. Freiraumstrukturen (u. a. die Waldfläche und die Fläche des Einlaufbauwerkes Bach) sollen als nicht zu bebauende Bereiche gesichert werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 1. September 2021

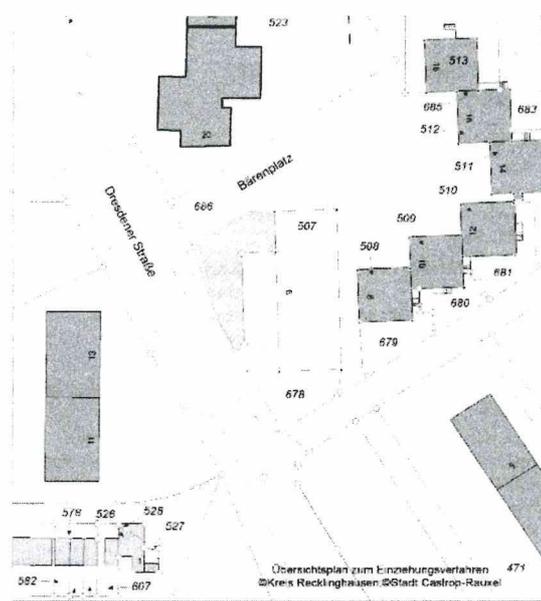
R. Kravanja
Bürgermeister

Straßenrechtliche Einziehung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Teilfläche des „Bärenplatzes“ mit der Wirkung eingezogen, dass der Gemeindegebrauch für dieses Teilstück entfällt:

Bärenplatz

Gemarkung Deininghausen, Flur 1, Flurstück 686 (teilweise)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Castrop-Rauxel, den 26. August 2021

Der Bürgermeister

In Vertretung
gez.
B. Lenort
Stadtbaurätin

67. 26. 264
(21)

Stadt Castrop-Rauxel
Eing. 06. Feb. 2024
Bereich



EGLV

Emschergenossenschaft – Postfach 10 11 61 – 45011 Essen

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Eingang			
07. Feb. 2024 <i>Boj</i>			
Skr. <u>61/1</u>	61/2	61/3	

Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Emschergenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum 01.02.2024
Ihr Schreiben vom: 04.01.2024
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in
Christian Hemprich
T +49 (0) 201 104-2453
F +49 (0) 201 104-2938
planverfahren@eglv.de

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Zum weiteren Verfahren möchten wir folgende Hinweise geben.

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Hinweise

Grundsätzlich ist die Entflechtung des Reinwassers vom Mischwasserkanal zu begrüßen, jedoch sind im Zuge der weiteren Planung Änderungen der Abflussmenge im Landwehrbach der Emschergenossenschaft mitzuteilen. Der Landwehrbach im Eigentum der Emschergenossenschaft ist noch nicht ökologisch umgestaltet. Auswirkungen auf unseren Abschnitt müssten wir bei den Planungen berücksichtigen.

Commerzbank Essen
IBAN DE71 3604 0039
0120 0039 00
BIC COBADEFFXXX

Wir schließen uns im Übrigen den Ausführungen und Bewertungen in Kapitel 3.6.6 und dem Fazit des Ing.-Büros Dr. Papadakis in Kapitel 8 der "Untersuchung der Gefährdung bei Starkregenereignissen " an.

Sparkasse Essen
IBAN DE14 3605 0105
0000 2037 29
BIC SPESDE33EXXX

Mit freundlichen Grüßen

USt-IdNr. DE 119 823 752

i. A.

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates
Dr. Frank Dudda

C. Hemprich

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

(Hemprich)

Absender:

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

oder per Telefax: 02305/106-2724

Datum: _____

Antwortschreiben

Bebauungsplan Nr. 264
"Unterspredey / In der Recke"

- hier:
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**
 - **Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**
 - **zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB**

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir

- keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.*
- folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen (siehe Anlage).*

C. Gempfl

Unterschrift

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Castrop-Rauxel
FB Stadtplanung und Bauordnung
z.Hd. Herr Winthuis
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ der Stadt Castrop-Rauxel
hier: Ihre frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.01.2024 (Email-Eingang)

Sehr geehrter Herr Winthuis,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. 264 der Stadt Castrop-Rauxel für den Bereich „Unterspredey / In der Recke“ ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:

Aus Sicht als **Untere Bodenschutzbehörde** gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Als Hinweis möchte ich jedoch mitgeben, dass die Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht unvollständig erfolgte.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2019 zum Fachbeitrag Bodenschutz des Geologischen Dienstes NRW kann dieser Fachbeitrag den Umfang und den Detaillierungsgrad der Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen nicht abschließend vorgeben. Diese Karte im Maßstab 1 : 50.000 kann daher nur eingeschränkt als Grundlage für die Ermittlung von schutzwürdigen Böden genutzt werden. Es wird daher empfohlen, die Berücksichtigung von Bodenfunktionen durch die Verwendung von Bodenfunktionskarten der Bodenschutzbehörden zu optimieren.

Aus der Auswertung der dig. Bodenfunktionskarte ergeben sich ergänzende Schutzwürdigkeiten der vorliegenden Böden im Bereich der östlich der Straße „Unterspredey“ festgesetzten privaten Grünflächen. An der Gesamtaussage würden sich keine Änderungen ergeben.

Datum:

25. Januar 2024

Fachbereich:

E

Ressort Planung und ÖPNV

Gebäude:

Kreishaus

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(E) 61 32 30 Cas. BP 264

Auskunft:

Frau Gryska

Zimmer Nummer:

2.4.03

Telefon:

Telefax:

E-mail:

[Bauleitplanverfahren@
kreis-re.de](mailto:Bauleitplanverfahren@kreis-re.de)

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Als **Träger der Landschaftsplanung** verweise ich auf meine Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht als **Untere Naturschutzbehörde** (Team 70.22) nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 264:

Die Untere Naturschutzbehörde hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 264. Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist es, die Abgrenzung zum Freiraum klarzustellen, die Bebauung zu steuern und Freiraumstrukturen als nicht zu bebauende Bereiche zu sichern. Zusätzliche Bauplätze werden nicht ausgewiesen.

Aus Sicht als **Untere Wasserbehörde** (Ressort 70.3) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich des aufzustellenden B-Plans 264 verläuft das Gewässer 3.12. Nach Vorgesprächen in 2020 mit dem EUV soll das Gewässer 3.12 aus der Mischwasserkanalisation entflochten und über die westlich gelegene Kleingartenanlage, die nicht innerhalb der Grenzen des B-Plans liegt, naturnah an den Landwehrbach angebunden werden.

Ziel des Bebauungsplans ist der Schutz einer Freifläche sowie des vorhandenen Baches. Die Freifläche wird bei Starkregenereignissen massiv durch Hochwasser beeinträchtigt. Die Entflechtung des Gewässers, die auch zum Ziel hat den Hochwasserschutz für die Freifläche zu verbessern wird thematisiert. Die Zulassung einer teilweisen Bebauung der Freifläche ohne schädliche Einflüsse auf die übrige Bebauung scheint aber grundsätzlich schwierig, daher soll auf dieser Fläche ein Rückhaltebecken errichtet werden.

Für das Gewässer 3.12 wird in dieser Freifläche eine Fläche für die Wasserwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers festgesetzt. In den Hinweisen wird zum Schutz eines beidseitige Gewässerrandstreifen von 5 m, der von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, freizuhalten ist, auf § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz hingewiesen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird die Aufstellung des Bebauungsplans 264 zur Sicherung der Freifläche mit dem Gewässer 3.12 begrüßt.

Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

- In den textlichen Festsetzungen unter F 3 ist die Entflechtung des Gewässers 3.12 aus der Mischwasserkanalisation zur Verbesserung des Überflutungsschutzes verbindlich mit aufzunehmen.

- In den Hinweisen Ziffer 6 Gewässerrandstreifen ist die Gewässerbezeichnung nicht korrekt. § 31 Abs. 4 LWG gibt es nicht mehr. Hier ist § 38 Abs. 3, Ziffer 3 Wasserhaushaltsgesetz
- anzuwenden. Die Sicherung des Gewässerrandstreifens, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, ist m. E. zudem wegen der Rechtssicherheit mit in die Festsetzung F 3 aufzunehmen.
- Um dem gesteigerten Gefährdungspotential durch Starkregen entgegen zu wirken, sollten bei Vorhaben im Plangebiet (Gebäudeabbrüchen, Neubauten, Umbauten, Sanierungen) Maßnahmen zur Abflussreduzierung und Erhöhung der Verdunstung vorgeschrieben werden:
 - Dachbegrünung zur Regenwasserrückhaltung
 - Nutzung des Regenwassers für Bewässerungszwecke
 - Einsatz von durchlässigen Oberflächenbefestigungen
 - Abkoppelung des Niederschlagswassers aus dem Mischwassersystem mit zeitverzögerter Einleitung in das Gewässer 3.12 oder Versickerung auf dem Grundstück

Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich derzeit **keine Anregungen oder Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Gryska

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
z. Hd. Herrn Winthuis
volker.winthuis@castrop-rauxel.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Sandra Peternek

Tel.: 0251 591-8880
E-Mail: sandra.peternek@lwl.org

Az.: Pe/Br/M 128/24 B

Münster, 25.01.2024

Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“
- Ihr Schreiben vom 04.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Dr. Peternek)

Bereich	<u>32 Kampfmittel</u>
Unser Zeichen	<u>32-K 700 21</u>
Datum	<u>08.01.2024</u>
Telefon	<u>3781</u>

Bereich 61

Eingang			
09. Jan. 2024 Vd			
VZ	61/1	61/2	61/3

69

Antwortschreiben

Bebauungsplan Nr. 264 "Unterspredey / In der Recke"

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Bereiche und des EUV

zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir

- keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.
- folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen (siehe Anlage).



Unterschrift

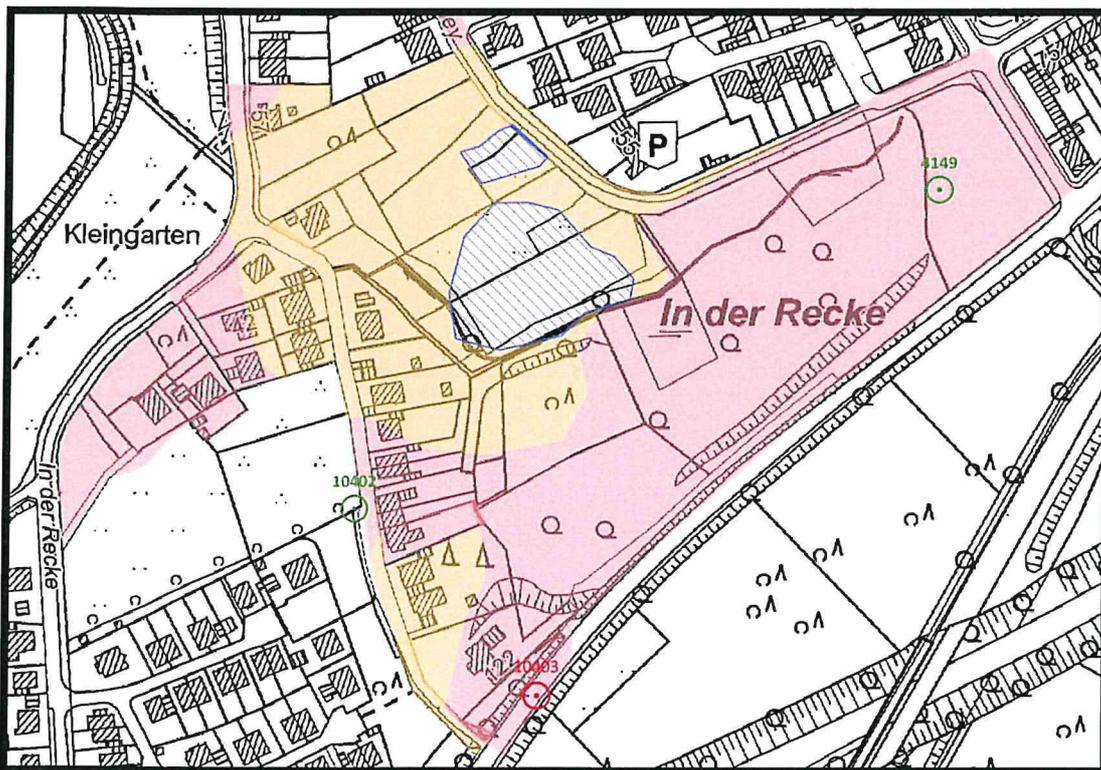
AZ: 32-K 700 21

Bereich 61

Kampfmittelbelastung im Bereich des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes Nr. 264

Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes wurden anhand von Luftbildern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Flächen ausgewertet, die vor erdeingreifenden Arbeiten überprüft werden müssen:

- **VP (Blindgängerverdachtspunkt) rot** - ist durch den KBD mittels Bohrlochsondierung zu überprüfen.
- **blau schraffiert** - Diese Fläche ist zu überprüfen, soweit der Bereich nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut, bzw. nicht durch bodeneingreifenden Arbeiten / Maßnahmen verändert wurde.
- **rot gefüllt** - Diese Fläche ist unter Anwendung der Anlage 1 TVV KpfMiBesNRW grundsätzlich zu überprüfen.
- **gelb gefüllt** - Bei dieser Fläche ist eine Überprüfung nicht erforderlich.
- **VP grün** - ist bereits überprüft und freigegeben.



Legende			
	(Flächen-)Überprüfung <u>nicht</u> erforderlich		VP/ZF bearbeitet
Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:			
	Flächenüberprüfung und Anwendung Anlage 1 TVV		Überprüfung VP erforderlich
	Flächenüberprüfung, falls nach dem II WK nicht überbaut		Überprüfung VP beantragt

Blindgängerverdachtspunkt rot		
Koordinaten nach ETRS1989 UTM Zone 32N		
VP	Rechtswert	Hochwert
10403	383979,19	5710458,05

Soweit Maßnahmen im Spülbohrverfahren bis 120 mm in kampfmittelbeeinflussten Bereichen ausgeführt werden, wird eine Überprüfung der Trasse empfohlen (Voraussetzungen siehe Anlage 1, Ziffer 4. der TVV KpfMiBesNRW).

Soweit Maßnahmen im Spülbohrverfahren über 120 mm sowie Ramm- und Spundarbeiten in kampfmittelbeeinflussten Bereichen ausgeführt werden, fallen diese unter die Anlage 1 der TVV Kampfmittel und unterliegen einer Überprüfungspflicht.

Allgemeiner Hinweis:

Alle bodeneingreifenden Arbeiten sollten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Weist bei Durchführung der Baumaßnahme der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel oder die Polizei zu verständigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Kasprzak

Bereich EU
Unser Zeichen _____
Datum 13.02.2024
Telefon 9686500

Bereich 61

Eingang		
14. Feb. 2024 <i>NJ</i>		
Sekr. 61/1	61/2	61/3

Antwortschreiben

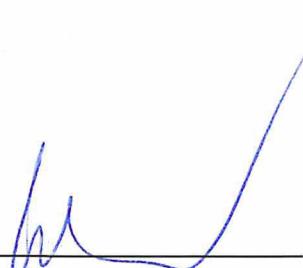
Bebauungsplan Nr. 264 "Unterspredey / In der Recke"

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Bereiche und des EUV

zugleich Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir

- keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.
- folgende Anregungen oder Informationen mitzuteilen (siehe Anlage).



Unterschrift

Bereich 61 – Herr Winthuis

Bebauungsplan der Stadt Castrop-Rauxel Nr. 264

Planbereich: Unterspredey/ In der Recke

Hier: Stellungnahme des EUV Stadtbetriebes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Bereiche und des EUV Stadtbetriebes bitte ich folgende Stellungnahmen zu berücksichtigen. Der Bereich Abfallwirtschaft hat keine Bedenken gegen das vorgelegte Planverfahren.

Grundbesitzabgaben/ Vertragswesen

Die Legende in der planerischen Darstellung enthält keinen Hinweis auf die gestrichelte Linie in der Farbe „pink“. Handelt es sich hier um eine Flur- oder Gemarkungsgrenze?

Im Plan fehlen die Symbole für die Festsetzungen F 1 – F 3.

Hinweise Nr. 2 Baumschutzsatzung: Auf der EUV-Website ist bereits die 7. Änderungsfassung vom 24.11.2022 veröffentlicht.

Kommunale Infrastruktur

Straßenbau:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan.

Entwässerung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Zu Begründung, Kapitel 2.5.2.

Die Zukunftsinitiative wurde im November 2021 umbenannt. Die aktuelle Benennung ist „Zukunftsinitiative Klima.Werk“. Unter dieser Bezeichnung ist auch der aktuelle Onlineauftritt zu finden.

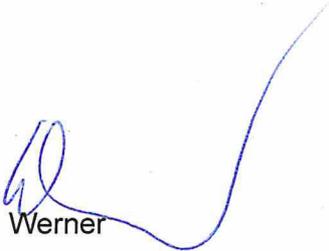
Die Verpflichtungserklärung aus dem Jahr 2019, aus welcher in diesem Kapitel inhaltlich zitiert wird, hat weiterhin Bestand.

Umweltressort

Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster der Stadt Castrop-Rauxel und des Landes NRW enthalten. Allerdings grenzt es an ein Grundstück, bei dem Grundbuchauszug in der Spalte

Wirtschaftsart und Lage von einer Schuttkippe die Rede ist. Daher ist die Untere Bodenschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen, da die Grenzen bei Kippen häufig klar abgrenzbar sind.

Abschließend wird der Hinweis gegeben, dass in der zeichnerischen Darstellung um den Vorentwurf eine pinkfarbene Linie am unteren Bildrand dargestellt ist, die in der Legende nicht erläutert wird. Aufgrund der Darstellung handelt es sich hier vermutlich um Gemarkungsgrenzen, dies ist aber zu erläutern.



Werner